

Antrag

**der Abgeordneten Birgit Stöver, Richard Seelmaecker, Dietrich Wersich,
Stephan Gamm, Joachim Lenders (CDU)**

Betr.: Campusschule darf keine Einheitsschule durch die Hintertür werden

Nachdem der jetzige Schulentwicklungsplan (SEPL) bereits 2017 ausgelaufen ist, liegt nun endlich ein Referentenentwurf für einen neuen „SEPL“ vor. In diesem Zusammenhang tauchte in der entsprechenden Pressekonferenz am 7. Mai 2019 erstmals offiziell der Begriff der „Campusschule“ auf. Seitdem wird darüber philosophiert, ob es zukünftig eine weitere Schulform in Hamburg geben wird.

Laut Senat sollen etwa zehn Campusschulen neu gegründet werden. Da stellt sich schon die Frage einer Definition und nach einem einheitlichen Konzept:

Soll als Campusschule zukünftig eine weiterführende Schule bezeichnet werden, die Züge eines Gymnasiums und einer Stadtteilschule unter einem Dach unter einer Leitung beziehungsweise an einem Standort mit zwei getrennten Leitungen vereint? Ermöglicht die Campusschule Chancen für zum Beispiel ein breites pädagogisches Angebot oder eine Verbesserung für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern an Durchlässigkeit? Wird mit der Campuslösung ein Konzept realisiert, mit dem bedarfsgerecht und flexibel auf die Nachfrage aller Bildungsgänge reagiert und ein Schulangebot geschaffen wird, das die Bildungsgänge beider Schulformen, Stadtteilschule und Gymnasium, gewährleistet?

Viele Fragen die offenbleiben und auf die der rot-grüne Senat anscheinend keine Antwort hat. In der Antwort auf die Drs. 21/17343 verweist er lediglich darauf, dass „die konkrete Ausgestaltung des Angebotes und die Organisation der Campusschulen im Rahmen des jeweiligen schulischen Gründungsprozesses entsprechend des regionalen Bedarfs und der weiteren pädagogischen Konzeptentwicklung individuell zu klären [sind]. Hierbei kann sich die Campusschule an der Organisation der Heinrich-Hertz-Schule und Gyula-Trebitsch-Schule orientieren, sie kann sich aber auch im Rahmen der einschlägigen schulrechtlichen Vorgaben eine andere Organisation entwickeln.“

Aus Sicht der CDU-Fraktion darf es keine neue Schulform und vor allem keine Einheitsschule durch die Hintertür geben. Die Vorgabe zur Verknüpfung zweier unterschiedlicher Schulformen an einem Standort reicht aus Sicht der CDU-Fraktion nicht aus. Es bedarf der Konkretisierung seitens der zuständigen und aufsichtführenden Behörde, denn es bestehen besondere Bedarfe hinsichtlich der räumlichen und personellen Organisation sowie zahlreiche weitere Herausforderungen, die für eine erfolgreiche Umsetzung des Modells einen konsequenten Rahmen bedarf. Hierfür sollten keine individuellen Entscheidungen getroffen, sondern von der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) ein einheitliches Konzept entwickelt werden.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. ein einheitliches Konzept zu entwickeln, welches

- a. den pädagogischen,
 - b. den organisatorischen/strukturellen,
 - c. den personellen und
 - e. den räumlichen Rahmen der Campusschulen verbindlich beschreibt,
2. in dem Konzept festzuschreiben und damit sicherzustellen, dass mit den Campusschulen keine neue Schulform neben den beiden „Säulen“ Stadtteilschule und Gymnasium geschaffen wird,
 3. in dem Konzept explizit die Aspekte zu berücksichtigen und umzusetzen:
 - a. Ausgestaltung der äußeren wie inneren Organisation,
 - b. Begrenzung der Zügigkeit auf maximal sechs Züge,
 - c. Sicherstellung einer getrennten Schulleitung für beide Schulformen,
 - d. Zuordnung der einzelnen Lehrkräfte zu der jeweiligen Schulform mit der gesamten Stundenzahl oder ein gemeinsames Kollegium,
 - e. getrennte Beobachtungsstufen für die Klassen 5 und 6 oder eine gemeinsame Eingangsstufe, eventuell nach dem Modell der früheren Orientierungsstufe,
 - f. dementsprechend Regelung des Übergangs in Klasse 7,
 - g. Ausnahmen, nach denen Campusschulen von dem einheitlichen Konzept abweichen können, genau beschreiben und eingrenzen,
 - h. Regelungen für die Durchlässigkeit zwischen dem Gymnasial- und dem Stadtteilschulzweig,
 4. das Konzept in seiner Gesamtheit mit den einzelnen Punkten der Ziffern 2. und 3. darstellen,
 5. das Konzept der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2019 vorzulegen.